

Stadt Blaubeuren

Alb-Donau-Kreis

S a t z u n g

über die

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Blaubeuren - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 14.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,50 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Am Gerätehaus angetretene, aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.
- (3) Bei Einsätzen mit einer Dauer von über vier Stunden erhalten die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einen einheitlichen Erfrischungszuschuss von 8,50 €.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für die Bereitstellung eines Schleppers, eines anderen Zugfahrzeugs oder eines Vakuumsaugers erhält der Fahrzeughalter pro Betriebsstunde eine Entschädigung nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Maschinenrings Ulm/Heidenheim e. V.

§ 2

Entschädigungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,20 € / festgelegte Lehrgangsstunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 8,20 € / festgelegte Lehrgangsstunde.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Entsteht kein Verdienstaussfall, weil der Lehrgangsteilnehmer über kein Arbeitseinkommen verfügt oder während des Lehrgangs Urlaub oder Überstunden in Anspruch nimmt, so gilt das entstandene Zeitversäumnis als Verdienstaussfall. In diesem Falle wird den Teilnehmern ohne Arbeitseinkommen als Verdienstaussfall ein Betrag von 5,00 € pro Stunde, maximal jedoch 50,00 € am Tag gewährt. Den Teilnehmern im Urlaub oder Gleizeit wird als Verdienstaussfall ein Betrag von 15,00 € pro Stunde, maximal jedoch 150,00 € am Tag gewährt.
- (5) Soweit nach Absatz 3 Satz 1 der tatsächliche Verdienstaussfall zu entschädigen ist, erhalten Selbstständige und Freiberufler, die diese Tätigkeit nicht lediglich im Nebenberuf ausüben, als Verdienstaussfall einen Betrag von 18,00 € pro Stunde, maximal jedoch 180,00 € am Tag gewährt.
- (6) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Zusätzliche Entschädigungen

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit besonderen Funktionen (Funktionsträger), die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz, mit der Verdienstaussfall und Auslagen für die nicht unter die §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

1. Feuerwehrkommandant (Stadtbrandmeister)	1200 € / Jahr
2. Stellvertretende Feuerwehrkommandanten	600 € / Jahr

3. Abteilungskommandant der Abteilung Blaubeuren	600 € / Jahr
4. Stellvertreter Abteilung Blaubeuren	300 € / Jahr
5. übrige Abteilungskommandanten	450 € / Jahr
6. Stellvertreter übrige Abteilungen	225 € / Jahr
7. Gerätewart der Abteilungen	110 € / Jahr
8. Kammerwart	200 € / Jahr
9. Atemschutzgerätewart	200 € / Jahr
10. Funkbetreuer	200 € / Jahr
11. Schriftführer	200 € / Jahr
12. Hauptkassier	300 € / Jahr
13. Jugendfeuerwehrwart	450 € / Jahr
14. Pressesprecher	450 € / Jahr

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst und Übungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die Feuersicherheitsdienst leisten, erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von 13,50 € je geleistete Dienststunde.
- (2) Für die Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen deren Beginn und Ende.
- (3) Für die Teilnahme an Übungen wird als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 2,20 € pro Übungsdienst (1,5 Stunden) gewährt.

§ 5

Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die Auslagen als Verdienstaufschlag 13,50 € pro Stunde gewährt.

§ 6

Entschädigung aus Anlass arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung

- (1) Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Feuerwehrangehörige trägt die Stadt.
- (2) Für die Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung erhält der Feuerwehrangehörige auf Antrag eine Entschädigung von 27,00 € pro Arztbesuch.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaubeuren geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaubeuren, den 28.10.2016

Jörg Seibold
Bürgermeister